

# Rechtssache C-152/02

## Terra Baubedarf-Handel GmbH gegen Finanzamt Osterholz-Scharmbeck

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 17 Absatz 1 und 18 Absätze 1 und 2  
— Vorsteuerabzugsrecht — Voraussetzungen für die Ausübung“

Schlussanträge der Frau Generalanwältin C. Stix-Hackl vom 16. Oktober  
2003 . . . . . I - 5585  
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. April 2004 . . . . . I - 5597

### Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem  
— Vorsteuerabzug — Ausübung des Abzugsrechts — Maßgeblicher Erklärungszeitraum  
— Zeitraum, in dem gleichzeitig die Voraussetzungen der Lieferung der Gegenstände oder  
der Erbringung der Dienstleistungen und des Besitzes einer Rechnung erfüllt sind  
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und 18 Absatz 2  
Unterabsatz 1)*

Für den Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben ist, in dem die beiden nach dieser Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,

dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt wurde und dass der Steuerpflichtige die Rechnung oder das Dokument besitzt, das nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien als Rechnung betrachtet werden kann.

(vgl. Randnr. 38 und Tenor)